

19. 1. Über die Rechtslage von ausgeschiedenen, der Genossenschaft aber wieder beigetretenen Genossen im Fall der Auflösung der Genossenschaft innerhalb der Frist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden.

2. Können in solchem Fall bei der eingetragenen Genossenschaft m. b. H. die fraglichen Genossen zur Vorzugsberechnung sowohl nach ihrer alten als auch nach ihrer neuen Beteiligung herangezogen werden?

GenG. § 75.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1933 i. S. H. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Tapezier-Rohstoff- und Lieferungs-genossenschaft G.a. eingetr. Gen. m. b. H. (Bekl.) w. G. u. Gen. (Kl.).
II 416/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Über das Vermögen der als Gemeinschaftsdnerin in Frage kommenden Genossenschaft ist am 18. Mai 1931 das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt worden. Geschäftsanteil und Haftsumme betragen zuletzt je 200 RM.; die Höchstbeteiligungsziffer war auf 50 Geschäftsanteile festgesetzt; Geschäfts- und Kalenderjahr fielen zusammen. Bei Konkursöffnung waren die 21 Kläger in der gerichtlichen Liste der Genossen eingetragen. Sie hatten ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember 1930 ordnungsmäßig gekündigt; die Kündigungserklärungen waren von dem Vorstand entgegengenommen und dem Registergericht zum Zweck der

Eintragung des Austritts der Kläger in der Liste weitergereicht worden. Am 24. Dezember 1930 ist in der gerichtlichen Liste der Genossen jeweils bei der Nummer, welche der einzelne Kläger bisher hatte, das Ausscheiden infolge Aufkündigung zum 31. Dezember 1930 bemerkt worden. Am selben Tage sind aber die Kläger unter neuer Nummer auf Grund neuer Beitritts- und Übernahmeerklärungen in der Liste als Genossen eingetragen worden. Nach ihrer Behauptung soll ihnen von der Genossenschaft nahegelegt worden sein, wenigstens mit einem Anteil Genosse zu bleiben; sie hätten sich dann bereit erklärt, nach ihrem Ausscheiden mit einem oder mehreren Anteilen wiederum der Genossenschaft beizutreten und in diesem Sinne neue Beitritts- und Übernahmeerklärungen abgegeben, die alsdann von dem Vorstand der Gemeinschaft gleichzeitig mit ihren Kündigungserklärungen dem Registergericht weitergereicht worden seien. Der Beklagte hat nun in der von ihm aufgestellten Vorschubrechnung unter Hinweis auf § 75 GenG. die Kläger sowohl nach ihrer „alten“ wie auch nach ihrer „neuen“ listenmäßigen Beteiligung je in voller Höhe der Haftsummen herangezogen. So ist die Vorschubrechnung auch vom Konkursgericht trotz Widerspruch eines Teils der im Termin zur Erklärung über die Berechnung anwesenden Kläger (worunter die sämtlichen Revisionsbeklagten) für vollstreckbar erklärt worden. Die Kläger vertreten nun den Standpunkt, daß ihre Inanspruchnahme jedenfalls insoweit unzulässig sei, als sie sich auf die „neuen“ Beteiligungserklärungen und die „neuen“ Listeneinträge stütze. Sie haben demgemäß Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Vorschubrechnung ihnen gegenüber zu den entsprechenden Teilbeträgen unrichtig sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat der Berufung von 16 Klägern stattgegeben und den Beklagten entsprechend ihren Anträgen verurteilt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Im Gegensatz zum ersten Richter hat das Berufungsgericht dem Anfechtungsbegehren der jetzt allein noch in Betracht kommenden 16 Kläger stattgegeben und ihnen gegenüber dahin erkannt, daß die Vorschubrechnung insoweit unrichtig sei, als die Kläger darin über das Maß ihrer ursprünglichen genossenschaftlichen Beteiligung

hinaus zum genossenschaftlichen Umlageverfahren herangezogen worden sind. Der Vorderrichter führt hierzu des näheren aus, eine „mehrfache“ Mitgliedschaft, wie sie nach den Eintragungen in der gerichtlichen Liste der Genossen bestanden habe, sei rechtlich unmöglich und weder von den Klägern noch vom Registerführer gewollt; die „Neubeitrittsklärungen“ seien offenbar versehentlich vor dem „dafür gesetzlich zulässigen Termin“ dem Registerrichter eingereicht worden und es sei bei der Eintragung der Kläger unter neuer Nummer ebenso außer acht geblieben, daß sie unter anderer Nummer mit ihren „alten“ Anteilen, wenn auch nur für kurze Zeit noch Genossen seien; deshalb seien die Neueintragungen unzulässig und nichtig, woran auch der Umstand nichts zu ändern vermöge, daß die „Doppelmitgliedschaft“ nur kurze Zeit gedauert haben würde. Durch Zeitablauf (nämlich bis zum 31. Dezember 1930) habe der Mangel nicht geheilt werden können. Dazu habe es vielmehr einer Neueintragung der Kläger nach Erlöschen der „alten Mitgliedschaft“ bedurft; seien mithin die Listenvermerke über den neuen Beitritt der Kläger nichtig, so komme gemäß § 75 GenG. nur deren Haftung „auf Grund ihrer alten Anteile“ in Frage mit der Folge, daß die Vorschußberechnung, soweit die Kläger darüber hinaus herangezogen würden, unwirksam sei.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere der §§ 15, 75, 134 daselbst; sie stellt auch zur Nachprüfung, ob der vom Vorderrichter für durchschlagend erachtete Anfechtungsgrund im Termin zur Erklärung über die Vorschußberechnung von den Klägern gehörig geltend gemacht worden sei.

In letzterer Hinsicht bestehen aber keine rechtlichen Bedenken. Die sämtlichen Revisionsbeklagten waren in dem Erklärungstermin über die Vorschußberechnung vertreten und haben laut des Sitzungsprotokolls ihre Haftpflicht aus den alten und den neuen Listeneinträgen zusammen unter Hinweis auf deren Inhalt und die Umstände, die zu ihnen geführt hätten, bestritten. Mehr als den Sachverhalt, aus dem sie die Unzulässigkeit einer „doppelten“ Heranziehung in der Vorschußberechnung herleiten wollten, brauchten sie im Erklärungstermin nicht vorzutragen; insbesondere war nicht notwendig eine Darlegung auch der rechtlichen Gesichtspunkte, aus deren Anwendung auf den „Anfechtungsstatbestand“ sich die Unrichtigkeit der Vorschußberechnung, soweit sie beanstandet wird, ergeben soll.

Im übrigen ist der Revision freilich zuzugeben, daß das angefochtene Urteil mit der bisherigen Begründung nicht aufrecht-erhalten werden kann.

Der Vorderrichter geht von der Erwägung aus, daß bei den eingetragenen Genossenschaften eine „Doppelmitgliedschaft“ unzulässig sei. Versteht man unter „Mitgliedschaft“ einen als Einheit gedachten Inbegriff gesellschaftlicher Rechte und Pflichten, so sind mehrfache Mitgliedschaften wohl bei Kapitalgesellschaften (Aktie, Geschäftsanteil der Gesellschaft m.b.H.) oder bei Gewerkschaften (Kux) denkbar, nicht aber z. B. bei offenen Handelsgesellschaften und namentlich nicht bei Genossenschaften. Dabei macht die Art der Genossenschaft — ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht — keinen Unterschied. Die mehreren „Geschäftsanteile“, die bei der Genossenschaft m. b. H. und nur bei ihr vorkommen können (§§ 119, 126, 134 GenG.), haben damit nichts zu tun; der — wenig glücklich — so genannte Geschäftsanteil der Genossenschaft ist nur eine „Maßbestimmung“ und die Möglichkeit des Erwerbs „mehrerer Geschäftsanteile“ bedeutet nichts anderes als eine Erweiterung der Grenze für den Höchstbetrag der Mitglieder-einlagen und dementsprechend eine Erhöhung der Haftsummen (§ 2 Nr. 3, § 7 Nr. 2, § 131 GenG.). Gibt es demnach auch bei den eingetragenen Genossenschaften keine mehrfache Mitgliedschaft in dem erörterten Sinn, so folgt doch daraus entfernt noch nicht die „Unzulässigkeit“ und unheilbare „Nichtigkeit“ der sich auf die neuen „Beitritts- und Übernahmeerklärungen“ beziehenden registerrichterlichen Eintragungen in der Liste der Genossen. Vielmehr müßten sich die Kläger, wenn es darauf allein ankäme, die Umdeutung der Neueinträge dahin gefallen lassen, daß sie nun mit einer entsprechend erweiterten Beteiligung Genossen bei der Gemeinschaftschuldnerin geworden seien. Ob sie dies in Wahrheit wollten oder nicht, und ob dies mit den zwischen ihnen und dem Vorstand der Genossenschaft etwa getroffenen Abreden übereinstimme, wäre rechtlich belanglos (vgl. RGZ. Bb. 68 S. 344 [351], Bb. 83 S. 45 [50], Bb. 123 S. 107 mit weiteren Nachweisen). Mein der Fall liegt hier insofern eigenartig, als gleichzeitig mit den Einträgen über den „Neubeitritt“ bei den „alten“ Listenummern der Kläger ihr Ausschreiben zum 31. Dezember 1930 vermerkt worden ist. Die beiden Listeneinträge, die, weil sie sich auf dieselben Personen be-

ziehen, zusammen betrachtet werden müssen, sind ihrem bloßen Wortlaut nach gewürdigt in sich widerspruchsvoll. Denn wer zum 24. Dezember 1930 der Genossenschaft beitritt, kann nicht, und zwar wegen der Einheitlichkeit der Mitgliedschaft auch nicht teilweise, zufolge Aufkündigung am 31. Dezember 1930 wieder auscheiden. Wer ferner letzteres will, kann am 24. Dezember 1930 nicht beitreten. Das eine schließt das andere aus. Allein auch die Einträge in der gerichtlichen Liste der Genossen sind der Auslegung nach den Grundsätzen des § 133 BGB. zugänglich. Diese führt aber ohne weiteres dazu, daß die Eintragungen über den Neueitritt so gemeint sind, wie wenn sie den ausdrücklichen Vermerk enthielten, daß ihre Wirksamkeit erst am 1. Januar 1931 eintreten soll. Eine solche Auslegung ist bei einem Zusammenhalt der Ausscheidens- und Neueitrittsvermerke unabweislich und um so unbedenklicher, als sie zweifellos dem wirklichen Willen sämtlicher Beteiligten entspricht. Diese Deutung der Verlautbarungen in der gerichtlichen Liste der Genossen müssen sowohl Dritte wie auch der verklagte Konkursverwalter gegen sich gelten lassen, eben weil sie sich aus den Listeneinträgen selbst ergibt. Bei der weiteren rechtlichen Beurteilung ist demnach davon auszugehen, daß die Kläger am 31. Dezember 1930 zunächst zwar mit ihrer „alten“ Beteiligung als Genossen ausgeschieden, mit Wirkung vom 1. Januar 1931 aber nach Maßgabe der „neuen“ Beitritts- und Übernahmeverklärungen wieder Genossen geworden sind. Damit entfällt der Entscheidungsgrund des Vorderrichters.

Nun ist hier binnen sechs Monaten nach dem 31. Dezember 1930, also nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Kläger mit ihrer „alten“ Beteiligung zufolge ihrer Kündigung ausgeschieden sind, über die Genossenschaft der Konkurs eröffnet und diese damit aufgelöst worden. Nach § 75 GenG. (vergl. mit § 65 das.) „gilt“ deshalb das Ausscheiden der Kläger als nicht erfolgt. Mit Rücksicht hierauf meint Citron in *Parisius-Grüger-Citron* 12. Aufl. Anm. 13 zu § 73 GenG., abweichend von den früheren Auflagen, der neue Beitritt werde mit der Hinfälligkeit des Ausscheidens gleichfalls hinfällig. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Erwägung, es sei nicht der Wille zu unterstellen, neben der Haftung aus der früheren Beteiligung noch diejenige aus der neuen zu übernehmen, schlägt nicht durch. Die Haftung der Genossen würde nicht auf ihrem Willen, sondern auf dem Gesetz beruhen, und daß der neue Beitritt gleichfalls ohne

Rechtswirkung sein solle, besagt § 75 GenG. nicht. Ebensovienig stichhaltig ist der weitere Grund Citrons, daß eine und dieselbe Person nicht zweimal Mitglied einer Genossenschaft sein könne. Gewiß kann in einem bestimmten Zeitpunkt einer bestimmten Körperschaft oder Gesellschaft eine Person nur ein einziges Mal zugehören. Mehrfach können nur die Gründe der Zugehörigkeit und das in Einheiten ausgedrückte Maß der kapitalistischen Beteiligung sein. Wäre es deshalb selbst richtig, daß nach § 75 GenG. die Auflösung der Genossenschaft innerhalb der Sechsmonatsfrist das Ausschneiden rückwirkend in jeder Beziehung vernichten würde, so bliebe die Mitgliedschaft des Wiedereingetretenen nach wie vor dieselbe trotz seiner Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die vom Gesetz bei der Genossenschaft m. b. H. ausdrücklich vorgesehen und hier in der Satzung zugelassen ist. In Wirklichkeit hat die Fiktion des § 75 GenG. aber gar nicht die umfassende Tragweite, die dem Wortlaut der Bestimmung entspräche. Es ist nicht richtig, daß der Genosse, dessen Ausschneiden nach § 75 als nicht erfolgt gilt, in jeder Beziehung so behandelt wird, als wenn er überhaupt nicht ausgeschieden wäre. So muß er die in der Zwischenzeit im Rahmen der Mehrheits-herrschaft gefaßten Beschlüsse gegen sich gelten lassen und kann sie seinerseits nicht etwa mit der Begründung anfechten, daß er zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden sei (RGZ. Bd. 30 S. 39; JW. 1910 S. 40 Nr. 65); obwohl sich daraus unter Umständen erhebliche Härten ergeben können; er kann auch nicht unter Hinweis darauf, daß möglicherweise nach § 75 sein Ausschneiden hinfällig werde, Zulassung zur Generalversammlung verlangen. Nach alledem muß es dabei sein Betenden haben, daß durch § 75 GenG. an der Gültigkeit und Wirksamkeit des Wiederbeitritts nichts geändert wird.

Trotzdem erweist sich eine Heranziehung der Kläger nach Maßgabe und im Umfang ihrer „alten“ und „neuen“ Beteiligung zusammen als nicht gerechtfertigt. § 75 GenG. will unter den daselbst vorgesehenen näheren Voraussetzungen den Gefahren begegnen, welche für die Genossenschaft und deren Gläubiger mit dem freien Ründigungsrecht der Genossen und ihren Auseinandersetzungsansprüchen (§ 73 GenG.) verbunden sind. Wenn sich die Genossenschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausschneiden auflöst, soll an die Stelle der Abwicklung des Beteiligungsverhältnisses des einzelnen

Genossen die Gesamtliquidation des Unternehmens treten. Es sollen nicht das Vermögen der Genossenschaft durch Auskehr des Auseinandersetzungsguthabens der ausgeschiedenen Genossen geschmälert und die Haftungsgrundlagen durch Genossenflucht verkürzt werden dürfen; etwaige schon ausgezahlte Abschichtungsguthaben sind zurückzuerstatten, soweit dies für die Gesamtliquidation erforderlich ist. Nicht aber verlangt der gesetzgeberische Grund und Zweck des § 75 GenG. eine Häufung der Haftung aus der wieder ins Leben getretenen „alten“ Beteiligung und der auf dem Wiedereintritt beruhenden „neuen“. Im Gegenteil ist durch den freiwilligen Wiederbeitritt, soweit dieser reicht, Zweck und Ziel des § 75 GenG. ohnehin sichergestellt. Ganz offensichtlich ist beim Erlass dieser Vorschrift an den Fall des Wiederbeitritts des zunächst ausgeschiedenen Genossen innerhalb der Sechsmonatsfrist überhaupt nicht gedacht. Insofern weist das Gesetz gerade für die Genossenschaft m. b. H., bei der überhaupt nur eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen und eine dementsprechend erhöhte Haftung in Frage kommen kann, eine Lücke auf, die der sinnergemäßen richterlichen Ergänzung zugänglich ist. Sie führt aber dazu, daß, wenn das Ausscheiden eines Genossen gemäß § 75 GenG. „als nicht erfolgt gilt“ und er innerhalb der Sechsmonatsfrist wieder beigetreten ist, seine haftsummenmäßige Beteiligung aus dem Wiedereintritt auf die Haftung aus der „alten“ Beteiligung schlechthin angerechnet wird. Deshalb ist eine „doppelte Finanzspruchnahme“ im vollen Umfang sowohl der „alten“ als auch der „neuen“ Beteiligung, wie sie der Beklagte der Voranschuberechnung zugrundegelegt hat, rechtlich fehlerhaft und unzulässig.

Für die hier vertretene Auslegung spricht noch eine weitere Erwägung. Nicht selten werden gerade bei der Genossenschaft m. b. H. Genossen an und für sich gewillt sein, dieser treu zu bleiben, aber nur unter der Voraussetzung einer Verringerung ihrer bisherigen Haftungsgefährdung. Der Weg dazu ist Ausscheiden durch Kündigung und Wiederbeitritt nach deren Wirksamwerden. Dieser Weg ist natürlich dann nicht gangbar, wenn er, sei es auch nur bedingungsweise, mit der Gefahr einer erhöhten Finanzspruchnahme durch Heranziehung zugleich nach der „alten“ und nach der „neuen“ Beteiligung verknüpft ist. Dann würden solche Genossen aller Wahrscheinlichkeit nach einen Wiedereintritt erst nach Ablauf

der Sechsmonatsfrist des § 75 GenG. ins Auge fassen. Ob sie sich aber, nachdem sie sich einmal ein halbes Jahr lang vom genossenschaftlichen Leben ferngehalten haben und vom Mitgenuß der genossenschaftlichen Einrichtungen ausgeschlossen waren, zum Wiedereintritt entschließen würden, ist eine andere Frage. Ohne die erörterte Einschränkung würde so § 75 GenG. seinem Sinn und Zweck zuwider sich gegen die Interessen der Genossenschaft selbst kehren, ein Erfolg, den der Gesetzgeber zweifellos nicht gewollt hat. Gegenüber der einschränkenden Auslegung des § 75 GenG. verjagt auch der Hinweis der Revision auf die §§ 141, 125 GenG. Wird das Ausschneiden auf Grund der Kündigung endgültig, weil der Konkurs später als sechs Monate nachher eröffnet wird, so kann freilich der Genosse sowohl von dem Konkursverwalter wie von gewissen Gläubigern herangezogen werden, vom Verwalter wegen der „neuen“, von den Gläubigern wegen der „alten“ Beteiligung. Das alles hat aber mit dem hier zu entscheidenden Falle nichts zu tun.

Nach alledem muß es dabei sein Bewenden haben, daß eine Heranziehung der Kläger nach der früheren und der neuen haftsummenmäßigen Beteiligung zusammengerechnet nicht statthaft, sondern die neue Beteiligung, die hier die alte durchweg nicht übersteigt und deshalb zum vollen Betrage verrechnet werden kann, auf die letztere anzurechnen ist. Demnach erweisen sich im schließlichen Ergebnis das angefochtene Urteil als gerechtfertigt und die Revision als unbegründet.